

Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsverein Holzfeld
an der Rheingoldstraße e.V.
in der Fassung vom 4. Februar 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Holzfeld an der Rheingoldstraße e.V.". Er hat seinen Sitz in Boppard-Holzfeld.

§ 2 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Verschönerung und Pflege des Ortsbildes
2. Bau und Unterhaltung von Wandereinrichtungen
3. Arbeit im Umwelt- und Naturschutz
4. Pflege der Heimatgeschichte
5. Aktivitäten im kulturellen Bereich.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des auf den Monat der Kündigung folgenden Monats. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer mit den fälligen Mitgliederbeiträgen länger als sechs Monate rückständig ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinem Zweck zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer dessen Stellvertreter, dem 1. und 2. Kassierer und bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Der ordnungsgemäß eingeladene Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Wird der Vorstand infolge Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Vorstandes auf Antrag zu verlesen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal berufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Einladungen für die Mitgliederversammlung sind wenigstens eine Woche vorher den Mitgliedern, entsprechend ihrer beim Verein hinterlegten Kontaktdaten, unter Angabe der Tagesordnung zu übermitteln.

Die Tagesordnung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht,
2. Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
3. vorliegende Anträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag zu verlesen.

§ 9 Fachausschüsse und Fachberater

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Fachausschüsse und Fachberater einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Fachausschüsse und Fachberater können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat werden der Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen wenn solche Punkte der Tagesordnung beraten und eventuell beschlossen werden, die anschließend der Ortsbeirat behandeln muss.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, es bedarf jedoch der Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Holzfeld zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt ab 25.01.1986 in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.1974 außer Kraft. Die Satzung vom 25.01.1986 wurde am 04.02.2012 mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2011 geändert.

Boppard-Holzfeld, den 25. Januar 1986 und den 4. Februar 2012

Verkehrs- und Verschönerungsverein Holzfeld an der Rheingoldstraße e.V.

gez. Dr. Hartmut Höh
(Vorsitzender)

gez. Günter Müller
(Schriftführer)